

VD-03 Korrektur der Wertgrenze für ökologische Beschaffung - Mehr Klima- und Umweltschutz im neuen Berliner Vergabegesetz ermöglichen

Antragsteller*in: Gudrun Pinn (LAG Umwelt)

Tagesordnungspunkt: TOP 6 Weitere Anträge

1 Die LDK möge beschließen:

2 Wir wollen die Wertgrenze für eine ökologische Beschaffung von 10.000 Euro wieder auf 500
3 Euro festschreiben, damit die klimaneutrale Verwaltung bis 2030 realisiert werden kann.

4 Begründung der Dringlichkeit:

5 Dienstag dieser Woche, am 3.12.19, hat die Senatsverwaltung für Wirtschaft dem Senat ihren
6 Gesetzentwurf zur Novellierung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes vorgelegt
7 (Landespressedienst vom 03.12.). Hierin wird vorgeschlagen daran festzuhalten, dass für alle
8 Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen eine einheitliche Wertgrenze von 10.000 € gelten
9 soll, für Bauleistungen von 50.000 €.

10 Das bedeutet, für ökologische Kriterien würde die dringend erforderliche Veränderung nicht
11 eingeleitet, wie es der Koalitionsvertrag vorsieht und wie es den ökologischen Zielsetzungen
12 unserer Grünen Partei entspricht. Das Gesetz soll im Frühjahr im Abgeordnetenhaus
13 beschlossen werden.

14 Inhaltliche Begründung:

15 Die größte Anzahl von Beschaffungen der öffentlichen Hand hat einen Wert weit unter 10.000
16 Euro. Dies hat das Berliner Vergabegesetz ursprünglich auch gewürdigt und eine niedrige
17 Wertgrenze für die Berücksichtigung ökologischer Kriterien bei der Auftragsvergabe zugrunde
18 gelegt:

19 Bis 2012 betrug die Wertgrenze 500 Euro. Initiiert durch die CDU wurde die Wertgrenze 2012
20 auf 10.000 Euro hochgesetzt, so dass das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz seine
21 ökologische Wirkung kaum noch entfalten konnte und Berlins Vorbildwirkung verblasste. Denn
22 die Grenze von 10.000 Euro verhindert seitdem eine angemessene Berücksichtigung ökologischer
23 Produkt- und Dienstleistungsstandards.

24 Mit der früheren Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) hatte Berlin ein
25 untergesetzliches Regelwerk, was auf der Basis einer Wertgrenze von 500 Euro lange Zeit als
26 vorbildlich galt und von anderen Bundesländern übernommen worden ist. Bremen z.B. hat bis
27 dato keine Wertgrenze für umweltfreundliche Beschaffung festgeschrieben, Hamburg hat 1.000
28 Euro nur bei Direktkauf, bei weiteren Beschaffungsvorgängen aber keine Wertgrenze.

29 Das Hauptargument für die vorgeschlagene Beibehaltung der Wertgrenze von 10.000 Euro heute
30 ist Entbürokratisierung. Bedeutsam aber ist, dass die Verwaltungsvorschrift ‚Beschaffung und
31 Umwelt‘ im Jahr 2016 novelliert worden ist. In der Anlage verfügt sie über einen
32 umfangreichen Katalog von Leistungsblättern, die die Anwendung im Beschaffungsprozess
33 außerordentlich erleichtert und unbürokratisch nutzen lässt. Die Anfang 2019 nochmals
34 aktualisierten Leistungsblätter beschreiben sehr gut, welche Eigenschaften die zu
35 beschaffenden Güter haben sollen. Hinzu kommt die vollständige Anwendung von
36 Umweltgütezeichen. Unternehmen haben hiermit ein Instrumentarium, das die geforderte
37 Entbürokratisierung leistet.

38 Fazit: Um das Ziel der Berliner „klimaneutralen Verwaltung“ bis 2030 erreichen und das
39 Leitbild „Zero Waste“ umsetzen zu können sowie die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

- 40 hinsichtlich ökologischer Standards wieder überzeugend wahrnehmen zu können, müssen
41 Beschaffungsvorgänge auch weit unter 10.000 Euro Beschaffungswert ökologischen Kriterien
42 genügen.